VOLLZIEHUNGS-VERORDNUNG

Katholische Kirchgemeinde Steinhausen

zum Besoldungsreglement
der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen

vom
1. Januar 2014

---

§ 1 a)
Ferien

Die Ferien sind jeweils bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zu beziehen.
Für nicht bezogene Ferien wird keine Entschädigung ausgerichtet, ausgenommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen nicht mehr vor Ablauf der Kündigungsfrist oder der Vertragsdauer bezogen werden können.

§ 1 b)
Ferien Mitglieder Seelsorgeteam

Die Mitglieder des Seelsorgeteams erhalten eine zusätzliche Ferienwoche pro Jahr als Entschädigung für berufsbedingte unregelmässige Arbeitszeit (Sonntags-, Abend- und Nachtarbeit).

§ 2
Urlaub

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf bezahlten Urlaub:

a) bis 3 Tage für die eigene Hochzeit; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Probezeit oder in gekündigter Stellung befinden

b) bis 3 Tage beim Tod der Lebenspartnerin/des Lebenspartner sowie von Eltern und Kindern

c) 1 Tag zur Hochzeit eines Kindes oder Pflegekindes und von Geschwistern

d) 1 Tag beim Tod von Grosseltern, Geschwistern, Schwiegereltern, Schwägerin/Schwager, Tante/Onkel

e) 1 Arbeitstag bei militärischen Inspektionen und Wohnungswechsel

§ 3
Krankheit und Unfall

Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind den vorgesetzten Stellen sofort zu melden. Dauert die Abwesenheit länger als 3 Tage, ist ein Arztzeugnis einzureichen, das sich über den Grad und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausspricht. Wird der Aufforderung zur Einreichung eines Arztzeugnisses keine Folge geleistet, kann die Gehaltszahlung gesperrt werden.

Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall können periodisch weitere Arztzeugnisse verlangt oder Untersuchungen durch den Hausarzt oder Spezialärzte angeordnet werden.

Die Regelung unter § 29 Besoldungsreglement vom 1.1.2014 gilt nur für Mitarbeitende in einem Arbeitspensum von mindestens 20 %.

§ 4
Weiterbildung und Supervision

Für die Weiterbildung von hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern (Theologinnen/Theologen, Katechetinnen/Katecheten und Religionspädagoginnen/-pädagogen) mit einem Pensum ab 50 % gelten die Grundsätze und Richtlinien gemäss Vereinbarung zwischen der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) und dem Dekanat Zug vom 25.10.2006.

Kostendach: Fr. 3'000.00 (Weiterbildung für eine 100 %-Stelle)

Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berufsspezifische Weiterbildungen unter den gleichen Rahmenbedingungen in Absprache mit der Pfarreileitung möglich. Der Kirchenrat bewilligt Weiterbildungen bei nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss ihren Arbeitspensen.

Die Supervision ist für die Mitglieder des Seelsorgeteams eine verpflichtende Weiterbildung und wird als solche angerechnet. Neben der Pflichtsupervision für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarramtes können alle anderen Mitarbeitenden bei Bedarf eine Einzel- oder Gruppensupervision beim Kirchenrat beantragen.

§ 5
Intensivweiterbildung

Die maximal 12-wöchige Intensivweiterbildung bezweckt für Personen im seelsorgerlichen, katechetischen und sozialen Bereich u.a.
- sich über längere Zeit ausschliesslich mit den zentralen Fragen des eigenen Berufs vertieft auseinanderzusetzen
- eine gründliche berufliche Standortbestimmung vorzunehmen
- Mut und Energie zu schöpfen, in der eigenen Alltagsarbeit Bestehendes auszubauen und Neues zu versuchen
- Erschöpfungen (Burnout) vorzubeugen

Eine Intensivweiterbildung wird erstmals nach Erfüllung von 10 Arbeitsjahren (bei einem Arbeitspensum über 50 %), nach Erfüllung von 15 Jahren (bei einem Arbeitspensum unter 50 %) im Dienst der kath. Kirchgemeinde Steinhausen bewilligt.

Die Stellvertretung muss während der weiterbildungsbedingten Zeit gewährleistet sein.

Die Intensivweiterbildung wird höchstens 5 Jahre vor der Pensionierung bewilligt.
Löst eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter nach gewährter Intensivweiterbildung das Dienstverhältnis auf, so sind das während der Weiterbildung bezogene Gehalt (inkl. Zulagen und Sozialkosten) sowie allfällige Ausbildungskosten wie folgt zurückzuzahlen:
- im 1. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung zu 50 %
- im 2. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung zu 30 %

Bei unverschuldetem Abbruch der Intensivweiterbildung und bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.

Über die Gewährung einer Intensivweiterbildung entscheidet der Kirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarreileitung.

§ 6
Spesen

Die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort werden nicht vergütet. Eine Arbeitsplatzentschädigung entfällt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erwachsen den Katechetinnen div. Auslagen (für Telefonate, Fotokopien und Ausdrucke, etc.). Diesbezüglich erhalten die Katechetinnen eine Pauschalentschädigung. Diese beträgt für ein 100 %-Pensum jährlich Fr. 600.00, bei einem Teilzeitpensum reduziert sich dieser Betrag ent-

sprechend. Empfängerinnen/Empfänger von Pauschalspesen können keine weiteren Spesen mehr geltend machen. Hat eine Katechetin/ein Katechet einen Arbeitsplatz im kath. Pfarramt, werden keine Pauschalvergütungen ausgerichtet, da jederzeit die Infrastruktur des Pfarramts genutzt werden kann.

Material für den Religionsunterricht (z.B. Lehrbücher) sind jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres anzugeben und werden vom KR entschädigt.

§ 7
Angestellte im Nebenamt

Im Nebenamt werden folgende Berufsgruppen beschäftigt: Chorleiterin/Chorleiter, Organistin/Organist, Katechetin/Katechet, Jugendarbeiterin/Jugendarbeiter, Reinigungspersonal und Aushilfen.

Der Unterricht an der 3. Oberstufe wird nach Stundenansatz entschädigt, der Unterricht an der 1. und 2. Oberstufe sowie in der Unterstufe wird in ein Teilzeitpensum umgerechnet.

§ 8
Berechnung der Stellenprozente

Für die Berechnung der Stellenprozente wird folgende Ausgangslage zu Grunde gelegt:

Arbeitsstunden pro Woche (Anstellung 100 %):	42 Stunden
Arbeitswochen pro Jahr:	50 Wochen

Berechnungsschema:

Total Arbeitsstunden/Woche (= 42 Stunden)	x	Arbeitswochen/Jahr (= 50 Wochen abzüglich Anzahl Ferienwochen)	=	Total Arbeitsstunden/Jahr

effektiv geleistete Arbeitsstunden/Jahr (gemäss Zusammenstellung) x 100 %	:	Total Arbeitsstunden/Jahr	=	Jahresarbeitspensum in %

§ 9
Dienstaltersgeschenk

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem 30. und dem 35. Dienstjahr wird das zweite Dienstaltersgeschenk anteilsmässig zu je einem Fünftel pro vollendetes oder mindestens zur Hälfte erfülltes Dienstjahr ausgerichtet.

§ 10
Überstundenarbeit

Überstundenarbeit ist grundsätzlich durch Freizeit im gleichen Umfang zu kompensieren. Durch geeignete Organisation und Verteilung der Arbeit ist für die Durchsetzung dieses Grundsatzes zu sorgen.

Soweit eine zeitliche Kompensation nicht möglich oder nicht angezeigt ist, wird durch Entscheid des Kirchenrats die Überstundenarbeit stundenweise entschädigt.

§11
Feiertage

Als kantonale Feiertage gelten:

Neujahr	01. Januar
Karfreitag	
Auffahrt	
Fronleichnam	
Nationalfeiertag	01. August
Maria Himmelfahrt	15. August
Allerheiligen	01. November
Maria Empfängnis	08. Dezember
Weihnachten	25. Dezember

Zusätzlich werden von der Arbeitgeberin gewährt:

Ostermontag	
Pfingstmontag	
Berchtoldstag	02. Januar
Stefanstag	26. Dezember

Die oben genannten Tage gelten als arbeitsfrei. Wenn sie auf einen arbeitsfreien Tag oder einen Sonntag fallen, können sie nicht kompensiert werden.

§ 12
Haftpflichtversicherung

Die katholische Kirchgemeinde Steinhausen hat eine Haftpflichtversicherung (für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Teilzeitangestellten) abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt Fr. 5'000'000.00; eingeschlossen sind alle Personen, die eine leitende Funktion ausüben (exkl. Vereine). Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

§ 13
Pensionskasse

Für die Mitarbeitenden der kath. Kirchgemeinde Steinhausen ist der Beitritt zur Zuger Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes und dem von der kath. Kirchgemeinde gewählten Vorsorgeplan obligatorisch. Mitarbeitende der kath. Kirchgemeinde Steinhausen mit einem Jahreseinkommen ab Fr 10'575.00 (BVG-Minimum 50 %) werden in der Regel in die Pensionskasse aufgenommen.
Ausnahme: Personen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für die hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben, werden nicht in die Versicherung aufgenommen. Diese Regelung tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.

Steinhausen, 12. Dezember 2001

KATH. KIRCHENRAT STEINHAUSEN
Der Präsident: Hans Emmenegger
Die Schreiberin: Elisabeth Schär

aktualisiert am 09. Dezember 2008

KATH. KIRCHENRAT STEINHAUSEN
Der Präsident: Stefan Suter
Die Schreiberin: Elisabeth Schär

aktualisiert am 25. Februar 2014

KATH. KIRCHENRAT STEINHAUSEN
Die Präsidentin: Maria Harksen
Die Schreiberin: Elisabeth Schär

aktualisiert am 24. März 2015

KATH. KIRCHENRT STEINHAUSEN
Die Präsidentin: Maria Harksen
Die Schreiberin: Elisabeth Schär

aktualisiert am 29. März 2016

KATH. KIRCHENRAT STEINHAUSEN
Die Präsidentin: Marlen Schärer
Die Schreiberin: Elisabeth Schär

aktualisiert am 23. August 2016

KATH. KIRCHENRAT STEINHAUSEN
Die Präsidentin: Marlen Schärer
Die Schreiberin: Erika Gnos